



# **Amtliches Mitteilungsblatt** *der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)*



## **- Amtsblatt -**

9. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 03.07.2018

NR. 7

### **BEKANNTMACHUNG**

Die Vorschlagsliste der Personen, die zum Amt einer Schöffin/eines Schöffen berufen werden können, hängt in der Zeit vom 09.07.2018 bis 16.07.2018 an den Bekanntmachungstafeln im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg (Rhld.), zur Einsicht aus.

Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Aushangfrist, schriftlich oder mündlich bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Zentrale Dienste, Beschaffung und Bürgerservice, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg (Rhld.), geltend gemacht werden.

Stolberg, 12.06.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg über den zulässigen Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 gemäß § 116 i. V. m. 96 Gemeindeordnung NRW**

Gemäß den § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses bestätigt der Rat einstimmig auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2014 den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW für das Jahr 2010 und beschließt, den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Kupferstadt Stolberg zum Stichtag 31.12.2010 ist dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Sinne der § 96 und 116 GO mit Schreiben vom 16.04.2015 angezeigt worden.

Kupferstadt Stolberg, den 11.06.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg über den zulässigen Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 gemäß § 116 i. V. m. 96 Gemeindeordnung NRW**

Gemäß den § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses bestätigt der Rat einstimmig auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.03.2017 den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW für das Jahr 2011 und beschließt, den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Kupferstadt Stolberg zum Stichtag 31.12.2011 ist dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Sinne

der § 96 und 116 GO mit Schreiben vom 27.07.2017 angezeigt worden.

Kupferstadt Stolberg, den 11.06.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg über den zulässigen Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses zum 31.12.2012 gemäß § 116 i. V. m. 96 Gemeindeordnung NRW**

Gemäß den § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses bestätigt der Rat einstimmig auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.03.2017 den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW für das Jahr 2012 und beschließt, den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses der Kupferstadt Stolberg zum Stichtag 31.12.2012 ist dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Sinne der § 96 und 116 GO mit Schreiben vom 27.07.2017 angezeigt worden.

Kupferstadt Stolberg, den 11.06.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg über den zulässigen Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses zum 31.12.2013 gemäß § 116 i. V. m. 96 Gemeindeordnung NRW**

Gemäß den § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses bestätigt der Rat einstimmig auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.07.2017 den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW für das Jahr 2013 und beschließt, den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses der Kupferstadt Stolberg zum Stichtag 31.12.2013 ist dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Sinne der § 96 und 116 GO mit Schreiben vom 27.07.2017 angezeigt worden.

Kupferstadt Stolberg, den 11.06.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg über den zulässigen Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses zum 31.12.2014 gemäß § 116 i. V. m. 96 Gemeindeordnung NRW**

Gemäß den § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses bestätigt der Rat einstimmig auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.07.2017 den Verzicht auf die Auf-

stellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW für das Jahr 2014 und beschließt, den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Kupferstadt Stolberg zum Stichtag 31.12.2014 ist dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Sinne der § 96 und 116 GO mit Schreiben vom 27.07.2017 angezeigt worden.

Kupferstadt Stolberg, den 11.06.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### **Öffentliche Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg über den zulässigen Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 gemäß § 116 i. V. m. 96 Gemeindeordnung NRW**

Gemäß den § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses bestätigt der Rat einstimmig auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.04.2018 den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW für das Jahr 2015 und beschließt, den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Kupferstadt Stolberg zum Stichtag 31.12.2015 ist dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung Köln als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Sinne der § 96 und 116 GO mit Schreiben vom 06.06.2018 angezeigt worden.

Kupferstadt Stolberg, den 11.06.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

**Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**  
Der BÜRGERMEISTER

**Stolberg, 22.06.2018**

### EINLADUNG

**zur Sitzung des**

**Rates**

**Tag der Sitzung:**

**Dienstag, 10.07.2018**

**Ort der Sitzung:**

**52222 Stolberg  
Rathausstr. 11-13, Rathaus,  
Ratssaal, I. OG, Altbau**

**Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr**

### Tagesordnung

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung

#### **Nichtöffentliche Sitzung:**

##### **Dezernat III:**

1. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 167/1 "Stadttrandsiedlung 1. Bauabschnitt"

#### **Öffentliche Sitzung:**

##### **Dezernat I:**

4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen  
**Es liegen keine Umbesetzungsanträge vor.**
6. Statistischer Jahresbericht 2017
7. Erteilung einer Aufwands-/Auszahlungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2019;  
hier: Einführung eines Serviceportals für die Kupferstadt Stolberg
8. Städteregionales Gewerbeflächenkonzept;  
hier: Abschlussbericht und weiterer Zeitplan

**Dezernat I und III:**

9. Entwicklung des Zinkoli-Geländes;  
hier: Beschluss über die wesentlichen Rahmenbedingungen für die weitere Planung

**Dezernat II:**

10. Frühe Hilfen - Starkes Aufwachsen in Stolberg;  
hier: "Kooperationsprojekt Familienpatenschaften Sozialdienst Katholischer Männer und Bethlehem Gesundheitszentrum und Frühe Hilfen"
11. Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit;  
hier: Umsetzung Konzept "Jugendarbeit in Stolberg-Münsterbusch" durch Sozialdienst Katholischer Männer Stolberg e.V.
12. Etat des Jugendamtes (konsumtiv und investiv) für das Haushaltsjahr 2019
13. Kommunalisierung der Landesmittel;  
hier: Zuschussgewährung für freie Träger zur Gestaltung der offenen Jugendarbeit für das Haushaltsjahr 2018
14. Kinderbetreuungsplan der Kupferstadt Stolberg;  
hier: Städtische Kita Wiesenstraße – Entwicklungskonzept zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte

**Dezernat III:**

15. Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen;  
hier: Stellungnahme der Kupferstadt Stolberg innerhalb der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
16. Bebauungsplan Nr. 167/1 -Stadttrandsiedlung - 1. BA und 101. Änderung Flächennutzungsplan;  
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie förmlicher Beschluss der 101. FNP-Änderung
17. Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt (ISEK)  
hier: Richtlinien der Kupferstadt Stolberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im privaten Bereich; Verlängerung Durchführungszeitraum

18. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Vergabe von Planungsleistungen LPH 1-3 für die Neugestaltung des Markusplatzes und der öffentlichen Grünfläche Schroiffstraße
19. Bebauungsplan Nr. 112 (1. Änderung) "Einzelhandelsstandort Eschenweg";  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB
20. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für das IHKO Berg- u. Talachse - Naturnahe Schulhöfe
21. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (Kfz) für den städtischen Fuhrpark

**Dezernat I bis III:**

22. Finanzcontrolling 2018, Stand zum 30.04.2018
23. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
24. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

**Nichtöffentliche Sitzung:****Dezernat I:**

2. regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH;  
hier: Mittelbare Beteiligung an der "PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH"
3. Energeticon gGmbH;  
hier: Änderung der Gesellschafterstruktur durch Übertragung der Anteile an die StädteRegion Aachen
4. Ergänzung/Änderung des Pachtvertrages zwischen der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) und der Zentrum für industrieorientierte Dienstleistungen (DLZ) Stolberg GmbH

**Dezernat III:**

5. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 169 "ehemalige Propst-Grüber-Schule"

**Dezernat I bis III:**

6. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen

7. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

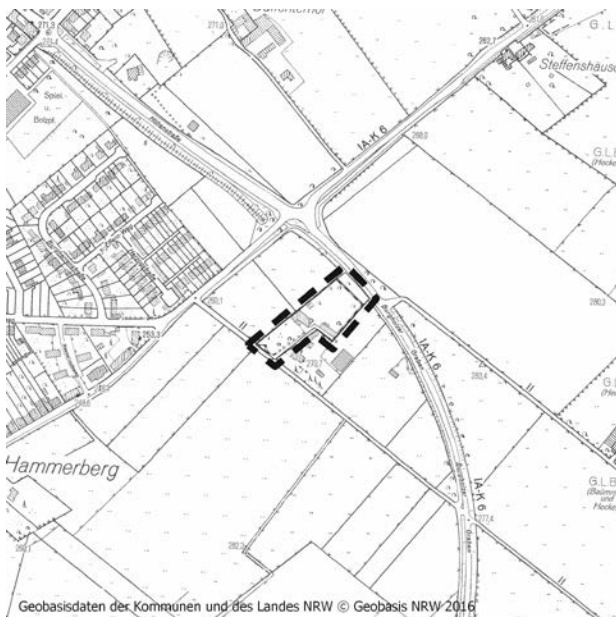
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tabalingo e.V.“ in Stolberg – Donnerstag förmlich beschlossen.

Dieser förmliche Beschluss wurde der Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit der **Verfügung vom 13.06.2018 Aktenzeichen 35.2.11-12-22/18** die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

**Die Bekanntmachung der Genehmigung wird angeordnet und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 109. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen Nr. 749/2003

Die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wirksam.

Die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes wird inkl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage während der Besuchszeiten

**Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung Auskunft gegeben.

### Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

- Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
    - a. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
    - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
    - c. ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs
- nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
    - a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
    - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 25.06.2018

Der Bürgermeister  
Dr. Tim Grüttemeier



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.